

Sitzungsvorlage

öffentlich

2018/09/305

Betreff

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Wirtschaftsausschuss Trittau (Vorberatung)	12.09.2019	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)	26.09.2019	Ö

Sachverhalt:

0. Kurzzusammenfassung

Nach Neuausschreibung der 14-tägigen maschinellen Straßenreinigung wegen Betriebsaufgabe des vorangegangenen Dienstleisters haben sich ab 2019 die Kehrkosten um 81 % und die Deponiekosten – auch durch Umweltauflagen und höhere Wiederverwertungsquote – um 320 % erhöht. Da gleichzeitig auf Grund neuerer Rechtsprechung in Schleswig-Holstein ein doppelt so hoher Gemeindeanteil an den Reinigungskosten berücksichtigt wird (30% statt bisher 15%), ist im Gesamtergebnis lediglich eine Gebührenerhöhung um rund 6% erforderlich (von 1,02 € auf 1,08 € pro Jahr und Frontmeter). Daneben muss das gemeindliche Satzungsrecht in mehreren Bereichen angepasst werden, um Regelungslücken, Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten abzustellen und auch in Anpassung an die umfangreiche jüngere Rechtsprechung wieder rechtssicher zu werden.

1. Öffentliche Einrichtung Straßenreinigung Trittau

1.1. Grundsätzliches, Grundsatzregelungen

Art und Umfang der Straßenreinigung in Trittau richtet sich nach § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Trittau (zuletzt geändert mit Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 21.03.2017).

Nach § 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung betreibt die Gemeinde die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

Die in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung (Sommerreinigung) genannten Straßen werden 14-tägig gereinigt. Für die 14-tägige Reinigung werden Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben. Die Reinigungsleistung „Sommerreinigung“ wurde ausgeschrieben und wird ganzjährig von einer Fremdfirma erbracht.

Über die in der Straßenreinigungssatzung festgelegte Reinigung der öffentlichen Einrichtung hinaus werden seit mindestens seit 2007 auch weitere Straßenabschnitte außerhalb der

öffentlichen Einrichtung gereinigt, und zwar Längen folgender Straßen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten (OD) bzw. geschlossenen Bebauung: Bürgermeister-Hergenhan-Straße, Bürgerstraße, Gadebuscher Str., Großenseer Str., Hamburger Str., Kieler Str., Möllner Str., Rausdorfer Str. sowie die Schwarzdecke auf dem Schützenplatz. Die anteiligen Kehrmeter und Deponiekosten für die Reinigung dieser Straßenabschnitte wurden bei der Gebührenkalkulation als nicht gebührenfähig abgezogen und voll von der Gemeinde getragen.

Für die Winterreinigung der in Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung genannten Straßen werden derzeit keine Gebühren erhoben. Der Bau- und Umweltausschuss hat auf seiner Sitzung am 23.11.2017 keine Ausweitung des Winterdienstes empfohlen und einer Gebührenerhebung für den Winterdienst aus Gründen des Kosten-Nutzen-Verhältnisses eine Absage erteilt. Zu letzterem fehlt noch eine ausdrückliche Regelung in der Straßenreinigungsgebührensatzung, dieses wird nun im anliegenden Entwurf in § 2 Abs. 3 Straßenreinigungsgebührensatzung nachgeholt:

„(3) Für die Kosten des Winterdienstes werden derzeit keine gesonderten Gebühren erhoben.“

1.2. Nachbesserungsbedarf bei der Straßenreinigungssatzung

In § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird die Reinigungspflicht nach § 1 Absatz 2 (Sommerreinigung) und § 1 Absatz 3 (Winterreinigung) für die Gehwege und die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Nebenflächen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt:

„Die Reinigungspflicht nach § 1 Absatz 2 (Sommerreinigung) auf Fahrbahnen der in Anlage 1 aufgeführten Straßen, mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 aufgeführten Gehwege und Nebenflächen, verbleibt bei der Gemeinde.

Die Reinigungspflicht nach § 1 Absatz 3 (Winterreinigung) auf Fahrbahnen der in Anlage 2 aufgeführten Straßen, mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 aufgeführten Gehwege und Nebenflächen, verbleibt bei der Gemeinde.“

Es fehlt damit laut vorliegender Lesefassung der Straßenreinigungssatzung eine Regelung über die Zuständigkeit für die Reinigung der Hauptflächen der Fahrbahnen derjenigen Straßen, deren Reinigung die Gemeinde nicht nach Anlagen 1 und 2 selbst durchführt! Eine wirksame Übertragung auf die Anlieger liegt nach dem Wortlaut der vorliegenden Lesefassung nicht vor. Eine Reinigung der Fahrbahnen dieser meist reinen Anliegerstraßen durch die Gemeinde Trittau findet ebenfalls weder als planmäßige Sommerreinigung noch als planmäßiger Winterdienst statt.

Derzeit wird zwar in dem von der Gemeinde Trittau verteilten Faltblatt und der gleichlautenden Info auf der Homepage zur „Straßenreinigung Winter“ folgende Information gegeben:

Wo in Trittau muss gereinigt werden?

Auf sämtlichen Gehwegen in Trittau ist der Winterdienst auf die Anlieger übertragen. Auch die meisten **Fahrbahnen** sind zur Winterreinigung an die Anlieger übertragen und müssen von Schnee und Eis befreit werden. (**Ausnahme:** die Fahrbahnen, die in der nachstehenden Liste „Winterreinigung durch die Gemeinde“ bzw. „Winterreinigung durch die Autobahn- und Straßenmeisterei“ aufgeführt sind)

Die Winterreinigung umfasst:

...- das Schneeräumen auf den Fahrbahnen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht für jeden bis zur Fahrbahnmitte.

- bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen.

Diese Information deckt sich aber nicht mit dem aktuellen Satzungswortlaut der Straßenreinigungssatzung. Es ist daher zu entscheiden, ob entweder die Straßenreinigungssatzung nachgebessert wird und auch die Reinigung der **Fahrbahnen**, die nicht von der Gemeinde gereinigt werden (meist kleinere reine Anliegerstraßen), für Sommerreinigung und Winterreinigung wirksam den Anliegern übertragen werden soll. Alternativ müsste diese Aufgabe zukünftig zusätzlich von der Gemeinde Trittau übernommen werden, was

wiederum zusätzliche Kosten beim Bauhof oder durch Einsatz von Fremdfirmen bei Sommerreinigung und beim Winterdienst dieser Straßen auslösen würde. Eine Beibehaltung des bestehenden Zustands ist keine Option, da dann die Gemeinde im Schadensfall für die unterlassene Zuständigkeitsregelung haften müsste.

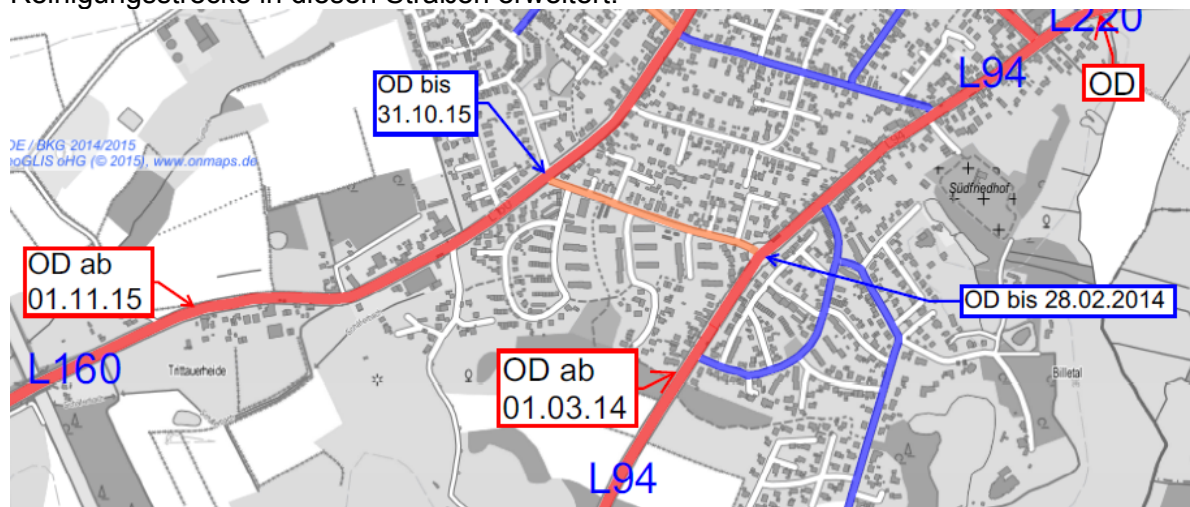
Bei der Sommerreinigung wäre dann zusätzlich zu entscheiden, ob zukünftig auch alle bislang nicht maschinell gereinigten Anliegerstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage 14-tägig gebührenpflichtig gereinigt werden sollen.

Die genannte Alternative der Übernahme der Reinigung durch die Gemeinde wäre verwaltungsseitig nicht kurzfristig umsetzbar. Derzeit sind sogar noch nicht einmal die jüngsten massiven Kostenerhöhungen der Sommerreinigung haushaltsmäßig berücksichtigt. Auf der Einnahmeseite würden Gebührenkalkulation und –erhebung bei Aufnahme vieler weiterer Straßen die bereits bestehenden und in den folgenden Kapiteln beschriebenen Probleme nochmals potenzieren. Es wird daher verwaltungsseitig dringend empfohlen, in § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung die Reinigungspflicht nach § 1 Absatz 2 (Sommerreinigung) und § 1 Absatz 3 (Winterreinigung) für die **Fahrbahnen**, Gehwege und die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Nebenflächen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern aufzuerlegen, soweit die Reinigungspflicht nicht ausdrücklich für die in den Anlagen 1 und 2 aufgelisteten Straßen bei der Gemeinde verbleibt.

Federführend für die Nachbesserung der Straßenreinigungssatzung ist der Bau- und Umweltausschuss. Es wird angeregt, die Angelegenheit dorthin zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung zu überweisen mit der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, eine Änderung der Straßenreinigungssatzung mit Übertragung der Reinigungspflicht auch für Fahrbahnen zu veranlassen.

1.3. Feststellungen im Rahmen der Nachkalkulation

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein hat in den Jahren 2014/15 die bislang festgesetzten Grenzen der Ortsdurchfahrten (OD) in der Rausdorfer und Hamburger Straße ortsauwärts verschoben. Dadurch hat sich die gebührenfähige Reinigungsstrecke in diesen Straßen erweitert.



Verschiebung der festgesetzten OD für Rausdorfer und Hamburger Straße

Diese Straßen wurden auch bisher schon im Bereich zwischen Ortseingangsschild und festgesetztem Beginn der Ortsdurchfahrt gereinigt, die Reinigung war aber zuvor nur bis zur vorherigen Grenze der Ortsdurchfahrt gebührenfähig. Nach § 45 Abs. 1 und 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sind (u.a.) alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landesstraßen zu reinigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen; die Herangezogenen gelten als Benutzerinnen und Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Das StrWG unterscheidet bei klassifizierten Straßen nicht zwischen Art der Bebauung oder Bebaubarkeit von Grundstücken oder Ortslagen, sondern nur nach Lage der anliegenden Grundstücke innerhalb oder außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Dies führt jetzt sogar dazu, dass für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet (z.B. nördlich Trittauerheide) eine Gebührenpflicht entsteht, soweit

diese an der neu festgesetzten OD anliegen. Durch den eingetretenen gesetzlichen Automatismus der erweiterten Gebührenpflicht ohne gesonderte Satzungs- oder Reinigungsänderung wurde versäumt, die Anlieger in diesen Bereichen bereits zeitnah zu Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen; die Kosten der Reinigung dieser Abschnitte gingen voll zu Lasten des Gemeindehaushalts. Diese Veranlagungen werden jetzt rückwirkend nachgeholt. Die Nachveranlagungen für die Hamburger Straße südwestlicher Abschnitt wurden Ende November 2018 vor Ablauf der Festsetzungsverjährung (4 Jahre zum Jahresende) durchgeführt, die Nachveranlagung für den westlichen Abschnitt der Rausdorfer Str. ist 2019 vorgesehen. Überschlüssig erhöhen sich durch die Ausweitung der öffentlichen Einrichtung in gleichem Maße die gebührenfähigen Kosten wie auch die zu berücksichtigenden Abrechnungseinheiten, so dass sich insgesamt aus der Nachveranlagung wohl so gut wie keine Änderungen für den kalkulierten Gebührensatz ergeben, da die Auswirkung der weiteren Berechnungsfaktoren eindeutig überwiegt. Dies wird bestätigt durch die anliegende Nachkalkulation, sie ergibt für die Jahre 2014 und 2015 im Saldo im Vergleich zur vorangegangenen Kalkulation ohne verlängerte Ortsdurchfahrten ledig Abweichungen im zwei- bzw. dreistelligen Bereich.

Weiterhin wurde jetzt bei der Überprüfung festgestellt, dass die bei der letzten Vorkalkulation bereits berücksichtigte Veranlagung der Anlieger der Straße „Zum Riden“ versehentlich auf Grund von ursprünglicher Nichtreinigung, anschließendem doppelten Personalwechsel und dadurch bedingter unzureichende Kommunikation über die tatsächliche Aufnahme der Reinigung bislang versehentlich noch nicht erfolgt ist. Dies wird jetzt rückwirkend ab tatsächlichem Reinigungsbeginn (November 2016 statt satzungsmäßig ab 1.11.2015) nachgeholt. Die Ermittlung der Gebühreneinheiten ist weitgehend abgeschlossen.

Als weiterer Punkt wird jetzt kalkulatorisch berücksichtigt, dass die neu errichteten Kreisverkehrsanlagen als selbständige Teileinrichtungen ohne Anlieger gelten, da diese Anlagen nur der Verkehrslenkung und nicht der Erschließung von Grundstücken dienen. Daraus folgt, dass derzeit mangels zuzurechnender Anlieger die Kehrmeter der Kreisverkehrsfahrbahnen, die nicht den einmündenden Straßen zuzurechnen sind, nicht umlagefähig sind. Deren anteilige Reinigungskosten sind also nach gegenwärtigen Stand der Rechtsauslegung genau wie die Kosten der Reinigung der Schwarzdecke auf dem Schützenplatz oder die Reinigung außerhalb der OD voll von der Gemeinde zu tragen.



(Beispiel für die Ermittlung von 54 Kehrmeter, die der Kreisverkehrsanlage Hamburger Straße zuzurechnen sind)

Bei der Neukalkulation werden jetzt die verlängerten Ortsdurchfahrten als gebührenfähig berücksichtigt, aber die anteiligen Kehrmeter, die allein den Kreisverkehrsflächen zuzuordnen sind, herausgerechnet.

Als neueste Entwicklung hat die bisher bei der Straßenreinigung tätige Firma ihren Geschäftsbetrieb zu Ende 2018 eingestellt. Infolge der notwendigen Neuausschreibung wurde im Januar 2019 flächendeckend keine maschinelle Reinigung durchgeführt. Soweit für den Januar 2019 Straßenreinigungsgebühren erhoben wurden, werden alle Anlieger mit dem nächsten Jahresbescheid eine Gutschrift in Höhe einer Monatsgebühr erhalten.

Zu Einzelheiten der Kostensteigerung siehe Ziffer 4.2.ff.

2. Satzungsmäßige Maßstabsregelung

2.1. Derzeitiger modifizierter Frontmetermaßstab und denkbare Alternativen

Nach dem jetzigen modifizierten Frontmetermaßstab werden an der gereinigten Straße anliegende Grundstücke nach der Länge der anliegenden Straßenfront herangezogen, von der gereinigten Straße erschlossene Hinterliegergrundstücke nach der Hälfte der längsten Grundstücksausdehnung parallel dazu und für Grundstücke, deren längste Grundstücksausdehnung parallel zur Straße länger ist als ihre Straßenfront, wird in der Satzung definiert, ob und inwieweit entweder die Berechnung wie für anliegende Grundstücke oder wie für Hinterlieger erfolgt. Die Erfassung neuer Grundstücke stellt sich danach als aufwändig dar, da jedes Grundstück je nach Lage zur jeweils gereinigten Straße gesondert vermessen werden muss. Entsprechendes gilt insbesondere für Hinterliegergrundstücke bei mehreren möglichen Parallelprojektionen (siehe dazu auch Punkt 2.4.).

Die Aufnahme neuer Straßenabschnitte würde durch Wechsel auf einen Flächen- oder Quadratwurzelmaßstab deutlich vereinfacht, da sich hier die Bezugsgröße direkt aus der bekannten Grundstücksgröße errechnet, unabhängig von Form und Lage des Grundstücks. Da allerdings aus rechtlichen Gründen ein einheitlicher Maßstab für alle Grundstücke gelten muss, würde ein möglicher Wechsel zwingend zu einer sehr aufwändigen Maßstabumstellung für alle bisher schon gebührenpflichtige Grundstücke führen. Bei einer Vorprüfung haben sich bei evtl. Maßstabumstellung im Einzelfall deutliche Verwerfungen ergeben. Ein reiner Flächenmaßstab würde große ungeteilte und insbesondere landwirtschaftliche Grundstücke überproportional belasten. Dies erscheint nicht vorteilsgerecht, da von der 14-tägigen Sommerreinigung am stärksten die straßennahen Bereiche der anliegenden Grundstücke profitieren, die bei gereinigten Straßen deutlich weniger durch vom Verkehr aufgewirbelten Dreck belastet werden. Gegenüber dem Flächenmaßstab würde die rechnerische Verwerfung vermindert durch einen Quadratwurzelmaßstab. Hierbei würde jedes Grundstück mit seiner bekannten Fläche quasi als Quadrat angesehen, die Quadratwurzel wäre dann die fiktive Seitenlänge eines solchen Quadrats. Für jede maschinell gereinigte Straße, von der aus ein solches Grundstück erschlossen wird, würde es mit *einer* fiktiven Seitenlänge des Quadrats heranzuziehen sein. Ein solcher Maßstab führt in Einzelfällen zu neuen rechtlichen Problemfeldern; so wäre die Quadratwurzel ggf. mehrfach zu erheben, wenn ein Grundstück an zwei selbständigen gereinigten Straßen anliegt, dagegen nur einfach, wenn eine davon nur eine unselbständige Stichstraße ist (bislang wird hier in jedem dieser Fälle nach dem Frontmetermaßstab einfach um die Ecke herum gemessen). Außerdem wurden jetzt durch Erweiterung der vom Land festgesetzten Ortsdurchfahrten erstmals Grundstücke nur teilweise gebührenpflichtig, da ihre Grundstücksfront teilweise innerhalb und teilweise außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt liegt. Während hier beim bisherigen Maßstab die gebührenpflichtigen Frontmeter durch einfache digitale Messung ermittelt werden können, würde ein Maßstab mit Flächenbezug zunächst eine fiktive Flächenaufteilung dieser Grundstücke erfordern. Bislang ist zu diesem Problemfeld keine Positivrechtsprechung bekannt. Zudem würde eine tendenzielle Umverteilung der Gebührenlast auf besonders tiefe Grundstücke erfolgen, was auch nicht unbedingt vorteilsgerecht wäre.

In der Gesamtbetrachtung ergäbe sich bei Maßstabumstellung nur eine Verlagerung der Probleme. Zudem zeigen Erfahrungen aus anderen Gemeinden, dass selbst bei einer Entlastung der überwiegenden Zahl der Gebührenpflichtigen mit einer Klagewelle von den wenigen übrigen höher belasteten Gebührenpflichtigen zu rechnen ist. Die aufgeführten Gründe sprechen in Trittau derzeit gegen einen Maßstabswechsel. Auch deshalb ist es erforderlich, notwendige satzungsmäßige Korrekturen des bestehenden Maßstabs vorzunehmen, um ihn zukunftssicher zu machen.

2.2. Feststellungen im Rahmen der Überprüfung der bestehenden Satzungsregelung

Entgegen der bisherigen Planung (auch im Hinblick auf die 2017 aus Wirtschaftlichkeitsaspekten abgelehnte Einführung einer Winterdienstgebühr) mussten nach Ausweitung der Ortsdurchfahrten nunmehr doch noch weitere Grundstücke nach dem bestehenden modifizierten Frontmetermaßstab zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden. Von der Rechtsprechung ist festgelegt, dass auch Hinterlieger dem

Grunde nach nach den Maßstäben herangezogen werden müssen, die auch für Vorderlieger gelten. Dazwischen liegt die Kategorie der Grundstücke, die nicht mit ihrer vollen Ausdehnung direkt an die Straße angrenzen.

In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass die bestehende Satzungsregelung in ihrem Wortlaut ungewollt für bestimmte atypisch geschnittene Grundstücke eine gleichheitswidrige Gebührenstaffelung festlegt. Eine bewährte Regelung für hammerförmige Grundstücke (Veranlagung mit der Hälfte der längsten Grundstücksausdehnung parallel zur reinigenden Straße) findet nämlich auch für trichterförmige Grundstücke Anwendung und führt dort nach dem bisherigen Wortlaut von § 3 Abs. 2 b) Straßenreinigungsgebührensatzung („bei einem Grundstück, das mit weniger als **zwei Drittel** seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße“) in denkbaren Einzelfällen zu ungewollten Ergebnissen (in der folgenden Aufstellung gelb markiert): Ein Grundstück, das im hinteren Teil *breiter* wird, hätte dann nämlich nach Satzungswortlaut bei einer bestimmten Konstellation *weniger* zu zahlen als ein Grundstück mit gleicher Frontlänge und konstanter Grundstücksbreite. Das kann nicht richtig sein. Eine gemeindliche Satzung darf nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstoßen, daher muss diese Regelung korrigiert werden.

Straßenfrontlänge	längste Grundstücksausdehnung parallel dazu (l.G.p.)	2/3 von l.G.p.	1/2 von l.G.p.	ist 2/3 von l.G.p > Straßenfrontlänge?	zu veranlagende Frontmeter laut bisherigem Satzungswortlaut	(zusätzlich): ist 1/2 von l.G.p > Straßenfrontlänge?	zu veranlagende Frontmeter nach neuem Satzungswortlaut
20,00 m	20,00 m	13,33 m	10,00 m	nein	20,00 m	nein	20,00 m
20,00 m	25,00 m	16,67 m	12,50 m	nein	20,00 m	nein	20,00 m
20,00 m	30,00 m	20,00 m	15,00 m	nein	20,00 m	nein	20,00 m
20,00 m	35,00 m	23,33 m	17,50 m	JA	17,00 m	nein	20,00 m
20,00 m	40,00 m	26,67 m	20,00 m	JA	20,00 m	nein	20,00 m
20,00 m	45,00 m	30,00 m	22,50 m	JA	22,00 m	JA	22,00 m
20,00 m	50,00 m	33,33 m	25,00 m	JA	25,00 m	JA	25,00 m
20,00 m	60,00 m	40,00 m	30,00 m	JA	30,00 m	JA	30,00 m

In § 3 Abs. 2 b) Straßenreinigungsgebührensatzung wird daher zukünftig geregelt:

„(2) Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) gilt:

...

b) bei einem Grundstück, das mit weniger als **der Hälfte** seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße,...

2.3. Satzungsmäßige Klarstellung und Korrektur des bestehenden Verteilungsmaßstabs („Frontmeter“) für anliegende Grundstücke

Bei an der Straße anliegenden Grundstücken wurden die zu erhebenden Frontmeter auch schon bislang durch Messung der Länge der Grundstücksgrenze mit dem Straßengrundstück ermittelt. Die inzwischen mögliche digitale Vermessung auf Grundlage des ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) macht einfache und genaue Vermessungen auch bei ungeradem Grenzverlauf möglich. Allerdings regelt die bisherige Satzungsbestimmung in § 3 Abs. 2 a) Straßenreinigungsgebührensatzung noch nicht zweifelsfrei, wie die zu berücksichtigende Länge bei Versprüngen der Grundstücksgrenze zu ermitteln ist. Hier erfolgt jetzt eine klarstellende Ergänzung:

„(2) Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) gilt:

a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, **wie sie sich aus der Messung des Verlaufs der Grenzlinie des anliegenden Grundstücks mit dem Straßengrundstück ergibt**“.

Eine Korrektur der als teilweise korrekturbedürftig festgestellten Satzungsregelung in § 3 Abs. 2 b) Straßenreinigungsgebührensatzung (siehe 2.2.) ist auch rückwirkend durch Änderungssatzung bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen zulässig. Hier ist bei Erlass der geänderten Satzung das individuelle Schlechterstellungsverbot nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG zu beachten. Danach dürfen Pflichtige mit einer geänderten Satzungsregelung rückwirkend nicht schlechter gestellt werden als mit der vorangegangenen Satzungsregelung. Dies muss nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung wiederum ausdrücklich in der Änderungssatzung geregelt werden. Eine Neuregelung braucht rückwirkend nur für den Zeitraum erfolgen, der noch nicht der Festsetzungsverjährung unterliegt. Die Frist, in der die

Gebühr durch Bescheid festzusetzen ist, beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Entstehung¹. Somit sollte die Neuregelung rückwirkend ab 1.1.2015 erfolgen, um wieder eine für alle Einzelfälle rechtskonforme Verteilungsregelung in der Satzung zu erhalten.

Es wird zunächst davon ausgegangen, dass der oben festgestellte theoretische Fall bislang in der Praxis nicht vorgekommen ist und durch die Neuregelung zukünftig eine rechtmäßige Verteilungsregelung gesichert wird. Sollte etwa im Rahmen der Nachveranlagung noch festgestellt werden, dass für ein Grundstück nach Wortlaut des bisherigen § 3 Abs. 2b weniger Frontmeter zu veranlagern sein sollten als nach § 3 Abs. 2a tatsächlich vorhanden, darf das Grundstück rückwirkend und bis zum Inkrafttreten der neuen Maßstabsregelung nur mit den geringeren Frontmetern zu Gebühren herangezogen werden und erst ab Inkrafttreten der neuen Satzungsregelung für die Zukunft die tatsächliche (lt. Satzung auf volle m gerundete) Frontmeterzahl zu Grunde gelegt werden. Bei der Gebührenkalkulation wiederum ginge die nicht erhobene Differenz zu Lasten der Gemeinde. Dies würde sich kalkulatorisch allenfalls in späten Nachkommastellen auswirken: rechnerisch macht ein weniger zu erhebener Frontmeter weit unter 0,01% des Gebührenaufkommens aus und hätte damit Auswirkungen von weniger als 1/100 Cent/Frontmeter und Jahr auf die Höhe des Gebührensatzes.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll weiterhin vorsorglich ausgeschlossen werden, dass minimale Erhöhungen für ein einzelnes Grundstück durch die klarstellende Satzungsänderung auch ggf. noch monatsanteilig mit 8,5 Cent /Frontmeter und Monat ab Inkrafttreten der Neuregelung nacherhoben werden müssen². Daher wird eine Übergangsregelung vorgesehen, die in eine monatsanteilige Neuberechnung ab dem ersten des Monats nach Veröffentlichung der Satzungsneuregelung nur in den Fällen vorsieht, in denen ohnehin aus anderen Gründen im Verlauf des Jahres eine Neubescheidung erfolgt. In allen übrigen Fällen soll dann bis längstens 31.12.19 die bisherige Festsetzung weiterhin gelten (genauer Wortlaut siehe Artikel 2 des anliegenden Satzungsentwurfs).

2.4. Aktuelle Rechtsprechung in Schleswig-Holstein zur Anwendung des Frontmetermaßstabs für Teilhinterlieger- und Hinterliegergrundstücke und weitere Konsequenzen für eine satzungsmäßige Neuregelung

Inzwischen liegen mehrere aktuelle Urteile aus Schleswig-Holstein zur Ermittlung der Frontmeter durch Parallelverschiebung bei Teilhinterliegern und Hinterliegern vor. Zunächst hat sich das VG Schleswig sehr ausführlich mit der korrekten Durchführung der Parallelverschiebung bei Teilhinterliegern beschäftigt und die gemeinsame Grenzlinie als Ausgangspunkt festgelegt³. Zum anderen hat es allerdings in einem kurz darauf folgenden Urteil für Hinterliegergrundstücke an abknickenden Straßen und Wendehämmern einen fehlenden eindeutigen satzungsmäßigen Bezugspunkt für eine Parallelverschiebung bemängelt und daraufhin und wegen anderer fehlender satzungsmäßiger Bestimmungen zu Sonderfällen bei Hinterliegergrundstücken die gesamte Satzung wegen unklarer Verteilungsregelung für nichtig erklärt⁴. Zu beiden Urteilen liegen inzwischen die rechtskräftigen Berufungsurteile des OVG Schleswig vor⁵. Aus den letzteren ergibt sich, dass die bislang auch in Trittau geübte Praxis, Parallelverschiebungen im mathematisch-geometrischen Sinne auch als trapezförmige Projektionen zwischen zwei parallelen Geraden zu verstehen, nach Auslegung des OVG Schleswig nur dann als zulässig anerkannt werden kann, wenn eine solche Auslegung ausdrücklich in der Satzung geregelt ist. Ansonsten dürfe eine parallele Verschiebung nur senkrecht erfolgen, was bei abknickenden Straßen oder an Wendehämmern dazu führen könnte, dass von einer Straße erschlossene Grundstücke in einem toten Winkel zur Straße liegen, aber gar nicht mehr parallel zu ihr.

Vor diesem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung ist nun in jedem Fall eine

¹ § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)

² Durch die in der Satzung festgelegte Rundung auf volle Frontmeter könnte sich nach digitaler Neuvermessung eine Änderung der satzungsmäßigen Frontmeter für ein Grundstück bereits bei einer Abweichung zur vorangegangenen Feststellung um 0,01 m ergeben (oder auch bei 0,99 m Änderung keinerlei Auswirkung!)

³ VG Schleswig, Urteil 4 A 16/15 vom 19.08.2016

⁴ VG Schleswig, Urteil 4 A 85/16 vom 10.07.2017

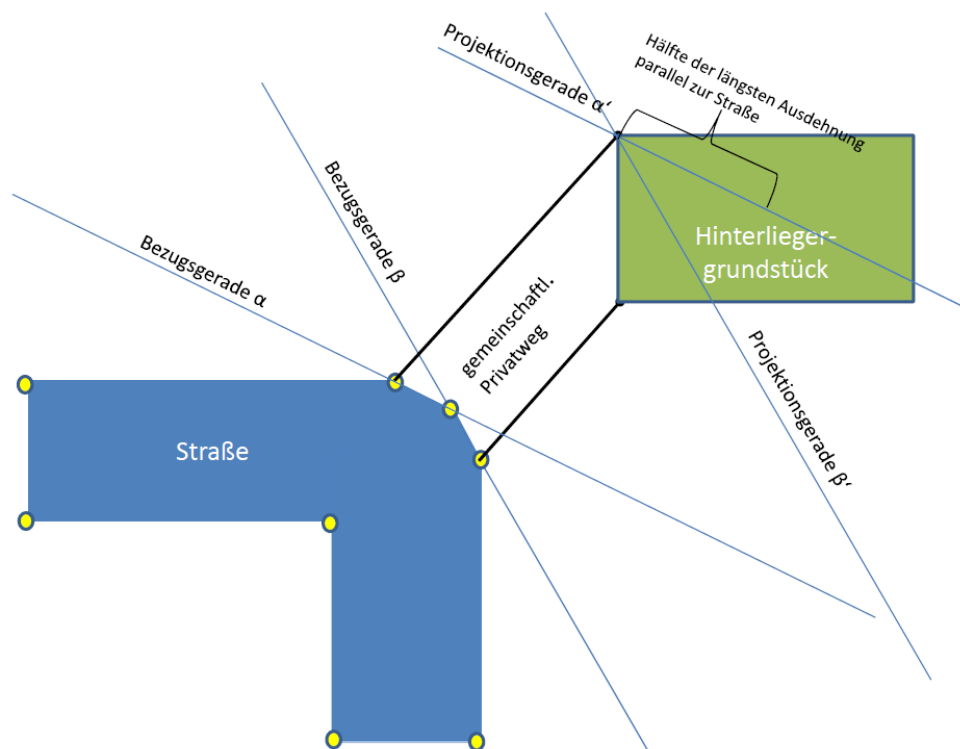
⁵ OVG Schleswig, Urteile 2 LB 82/18 und 2 LB 83/18 vom 17.08.2018

satzungsmäßige Neuregelung erforderlich. Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde Trittau in ihrer Satzung entweder die vom OVG Schleswig mit Hinweis auf vergleichbare bestehende Regelungen in Dortmund und Düsseldorf als grundsätzlich zulässig angeführte Verlängerung des Hauptstrangs einer Straße als Bezugsgröße zu Grunde legt, oder aber eine eigene und bislang anderswo nicht erprobte Satzungsregelung aufstellt, die die bisherige Verwaltungspraxis mit möglichst wenig Änderungen an die neue Rechtsprechung des OVG Schleswig anpasst. Die erste Möglichkeit wäre derzeit zwar rechtssicherer, hätte jedoch den gravierenden und im Einzelfall nicht verständlich zu machenden Nachteil, dass dann etliche bislang veranschlagte Grundstücke bei der Straßenreinigung „kippen“ würden, also z.B. mit der halben Längsseite statt der halben Schmalseite zu berücksichtigen wären (ein typisches Reihenhausgrundstück ist etwa 5 bis 10 mal länger als breit!) Dies würde zu erheblichem Verwaltungsaufwand, vielfacher Änderung der bislang zu Grunde gelegten Berechnungseinheiten (in beide Richtungen, insgesamt aufkommensneutral) und zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten bei im Einzelfall zwar satzungskonformen, aber für die Adressaten nicht verständlich zu machenden Vervielfachungen der veranlagten Frontmeter durch „Kippen“ eines Grundstücks führen.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, durch ausdrückliche und klarstellende Satzungsänderung die bisher geübte Verwaltungspraxis mit möglichst wenigen Änderungen an die neue Rechtsprechung des OVG Schleswig anzupassen. Inhaltlich lässt sich dies auch dadurch begründen, dass das OVG Schleswig es als „zulässig und naheliegend“ ansieht das Teilstück der Straße für eine Parallelenbildung heranzuziehen, „über das der Hinterlieger Zugang zu der reinigungspflichtigen erschließenden Straße erhält“⁶. Dies müsse aber konkret in der Satzung geregelt werden und Bezug zu einer tatsächlich vorhandenen, nicht nur gedachten Straße nehmen. Hiermit meint das Gericht den denkbaren Fall, dass ein Grundstück eine längste Ausdehnung haben könnte, die die Länge der tatsächlichen Straßenfront der Straße überschreitet. Ein solcher Fall müsse satzungsmäßig stets ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund erfolgt nun eine ausführliche Klarstellung in § 3 Abs. 2 Buchstabe d) der Straßenreinigungsgebührensatzung (siehe Anlage). Vorsorglich wird auch nicht mehr das Wort „Parallelverschiebung“ in der neuen Satzungsbestimmung verwendet, da dieses Wort nach Auslegung des OVG Schleswigs auch eine Längenbegrenzung impliziert. Hätte man dann etwa einen privaten Stichweg, der bogenförmig mit 3 x 1m in verschiedenen Winkeln an eine Ecke des Straßenverlaufs angrenzt und wäre Satzungsregelung "längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße bei trapezartiger Schrägverschiebung", könnte nach dieser Auslegung jedes Hinterliegergrundstück egal welcher Größe und Form nur mit genau 1m zu Straßenreinigungsgebühren veranlagt werden - nie länger als der jeweils maßgebende Straßenteil. Ein solches Ergebnis wäre erkennbar nicht sachgerecht. Daher wird in der neuen Satzungsregelung die Grenze mit dem Straßenverlauf für Teilhinterlieger- und Hinterliegergrundstücke nur als *richtungsgebend* für eine mathematisch-geometrische Parallelprojektion auf eine Gerade herangezogen. Die auf diese Weise ermittelte längste Ausdehnung eines Grundstückes parallel zur Straße muss dann wiederum *längenmäßig* begrenzt werden auf die Frontmeter der gereinigten Straße als tatsächliche Bezugsgröße⁷. Es werden hierbei die tatsächlichen Frontmeter der jeweiligen gereinigten selbständigen Straße zu Grunde gelegt, also praktisch der zu einer geraden Strecke auseinandergefaltete Straßenverlauf, der dann in Beziehung gesetzt wird zur ebenfalls als gerade Strecke ermittelten längsten Grundstücksausdehnung parallel zur Straße und letztere längenmäßig begrenzt (siehe im Einzelnen § 3 Absatz 2 Buchstabe d) Straßenreinigungsgebührensatzung, in der Anlage), zur Durchführung der satzungsmäßigen Parallelprojektion für Hinterliegergrundstücke siehe auch das folgende Schema:

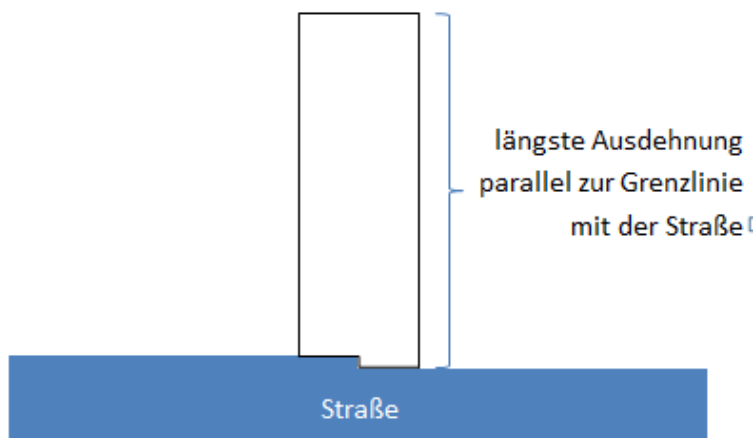
⁶ OVG Schleswig, Urteil 2 LB 83/18 vo 17.8.2018, Rz. 48

⁷ Ein Grundstück könnte sich ja noch über viele hundert Meter in einer Richtung jenseits der Straße erstrecken und dann in längster paralleler Ausdehnung sogar länger sein als die gesamte gereinigte Straße – ein solches Ergebnis wäre als Maßstabsregelung für Frontmeter nach OVG Schleswig, a.a.O., Rz.53, „unzulässig“, da auch ein anliegendes Grundstück niemals zu mehr Frontmetern herangezogen werden kann, als die ganze Straße überhaupt hat. „Dies müsste eine zukünftige Regelung einer Schrägprojektion zwingend beachten, wenn der Satzungsgeber eine solche Regelung wollte.“



Schema zur Durchführung der Parallelprojektion

Bei der Regelung für Teilanlieger muss allerdings folgender Sonderfall berücksichtigt werden: schon kleinere Versprünge im Grenzverlauf des Straßengrundstücks könnten für anliegende Grundstücke ungewollt den für Hinterliegergrundstücke entwickelten Ersatzmaßstab zur Anwendung kommen lassen und damit und zu einem ungewollten Kippen der zu berücksichtigenden Grundstücksseite führen, wenn die Richtung des kleineren Versprungs maßgebend würde:



Bei der neuen Satzungsregelung für Teilanlieger wird daher in § 3 Absatz 2 Buchstabe d) Straßenreinigungsgebührensatzung klargestellt, dass nur der Verlauf der Grenzlinie mit dem Straßengrundstück **mit Ausnahme von kleineren Versprüngen abweichend zum übrigen Verlauf** Bezugsrichtung für eine Parallelprojektion zur Ermittlung der längsten Ausdehnung eines Grundstücks parallel zur Straße ist.

Eine entsprechende Regelung für reine Hinterliegergrundstücke ist allerdings nicht zielführend, da hier zukünftig maßgebend nur der Bereich ist, von dem aus ein Hinterliegergrundstück Zugang zu der reinigungspflichtigen erschließenden Straße erhält. Im Regelfall handelt es sich dabei um eine Zufahrt mit nur etwa 3 m Breite. Hier wäre im Einzelfall sogar denkbar, dass in einem so einem kurzen Bereich die gesamte Grenzlinie abweichend zum übrigen Straßenverlauf verläuft, so dass ein vernünftiges Regel-

Ausnahme-Verhältnis nicht mehr aufgestellt werden kann.

Die Neuregelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen verwaltungsmäßigen Umsetzung, die aber nach den Ausführungen des OVG Schleswig einer ausdrücklichen Satzungsregelung bedarf. In besonders gelagerten Einzelfällen können sich bei Neuvermessung nach neuer Satzung ggf. geänderte satzungsmäßige Frontmeterzahlen ergeben. Die neu aufgestellten Maßstäbe haben dabei das Ziel, die Rechtssicherheit auf Grundlage der neuen Rechtsprechung in Schleswig-Holstein wieder herzustellen und dabei die Änderung für bislang schon veranlagte Grundstücke so weit wie möglich zu minimieren.

Zur rechtssicheren Umsetzung soll die ausdrückliche Neuregelung rückwirkend in Kraft treten, darf aber nachteiligere Auswirkungen im Einzelfall als die Anwendung der bisherigen Regelung nur für die Zukunft entfalten. Bereits für das Jahr 2019 erfolgte Veranlagungen sollen im laufenden Jahr von der Neuregelung unberührt bleiben, es sei denn, dass durch Änderungen des Grundstücks oder der Abgabepflichtigen eine Neuberechnung oder Neubescheidung erforderlich wird. In diesem Fall soll bereits ab dem 1. des Monats nach Inkrafttreten der neuen Regelung nur noch diese Anwendung finden.

Für die meisten veranlagten Grundstücke ist zu erwarten, dass sich kein Unterschied zwischen bisheriger und zukünftiger Berechnung der satzungsmäßigen Frontmeter ergibt.

Der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung und der Übergangsregelungen zur Sicherung des rückwirkenden Schlechterstellungsverbot ergibt sich aus der Anlage.

3. Festlegung des Gemeindeanteils an den Kosten

3.1. Änderung der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein

Mit seinem richtungsweisenden Grundsatzurteil aus Mitte 2017 zu Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in Lübeck⁸ hat das Schleswig-Holsteinische Obergericht erstmals auf eine Rechtsprechung umgeschwenkt, die bereits in den Vorjahren in Niedersachsen neu vertreten wurde. Danach ist es künftig nicht mehr zulässig, den Gemeindeanteil an der Straßenreinigung pauschal auf 15 % festzulegen (wie in der Vergangenheit in Schleswig-Holstein von den Gerichten gebilligt und auch in Trittau praktiziert), sondern die Höhe muss in einer Ermessensentscheidung des Satzungsgebers auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse ermittelt, berechnet und festgelegt werden; dies muss aus den zur Sitzung vorgelegten Unterlagen hervorgehen. In Niedersachsen wurde als Reaktion auf die neue Rechtsprechung ab dem 1.1.2017 rückwirkend vom Landesgesetzgeber ein gesetzlicher Gemeindeanteil von 25% an den Kosten der Straßenreinigung festgelegt. In Schleswig-Holstein fehlt eine gesetzliche Vorgabe.

Eine Satzungsinkorrektur verlangt jetzt auf Grundlage der Rechtsprechung des OVG Schleswig eine begründete Ermessensentscheidung über die Höhe des gemeindlichen Anteils der Reinigungskosten. So hat die Hansestadt Lübeck den Anteil des allgemeinen öffentlichen Interesses an der Sommerreinigung in Höhe von 25,3 % und am Winterdienst auf 28,5 % neu festgelegt. Dies sind erste Orientierungswerte, es fehlt aber noch eine Positivrechtsprechung.

3.2. Grundsatzabwägungen für einen zukünftigen Gemeindeanteil in Trittau

Die Berechnung eines einheitlichen Gemeindeanteils an der Straßenreinigung muss zunächst den Anteil der jeweiligen Straßentypen an der Gesamtreinigung ermitteln. Jedem Straßentyp wird ein entsprechender vorteilsgerechter Allgemeinanteil zugerechnet. Aus dem Verhältnis der zu reinigenden Anteile zueinander errechnet sich dann ein einheitlicher Gemeindeanteil für das gesamte Gemeindegebiet.

Die konkrete Umsetzung bleibt schwierig. Ein Versuch, die Vorgaben aus dem neuen Grundsatzurteil möglichst rechtssicher umzusetzen, führte bei angenommener linearer Steigerung des öffentlichen Interesses von Anliegerstraße hin zu Durchgangsstraße zu einem neuen Gemeindeanteil von 31,3 %. Vom Ergebnis her erscheint dies aus folgenden Gründen überhöht:

- In Trittau ist nur die Sommerreinigung gebührenpflichtig. Das OVG Schleswig hat im

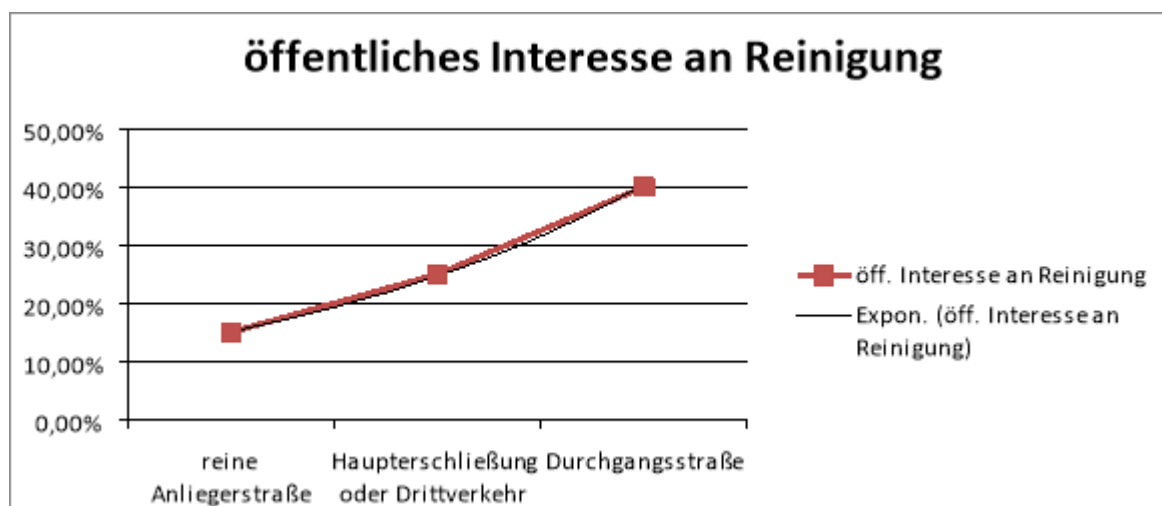
⁸ OVG Schleswig, Urteil 2 KN 1/16 vom 15.5.2017

konkreten Fall "Straßenreinigungsgebühr Lübeck" lediglich entschieden, ein Gemeindeanteil von 15 % am Winterdienst sei zu gering; dies bedeutet im Umkehrschluss, dass auch weiterhin zumindest eine denkbare Möglichkeit zur Rechtfertigung eines 15%-Gemeindeanteils für die Sommerreinigung besteht, auch wenn derzeit völlig unklar ist, wie dies rechtssicher umsetzbar wäre.

- Der Mindestanteil wird stets genügen für Anliegerstraßen ohne erkennbaren erhöhten Anteil von Drittnutzern. Diese Voraussetzung trifft auf einen Teil der in Trittau gereinigten Anliegerstraßen zu.
- Für die 14-tägige Sommerreinigung ist zu berücksichtigen, dass ein durchfahrender Autofahrer meist nur wenig und kurz durch eine verschmutzte Straße gestört wird, die Anlieger an der Straße aber erheblich durch aufgewirbelten Dreck. In der Abwägung ist daher bei der Sommerreinigung selbst für Durchgangsstraßen das Interesse der Anlieger an der Reinigung höher zu bewerten als das Interesse der Straßennutzer. Der stärker nutzerbezogene Winterdienst ist dagegen in Trittau nicht gebührenpflichtig.
- Die Nutzung von Anliegerstraßen für Drittverkehr ist bei weitem nicht so prägend wie die Belastung einer Durchgangsstraße mit Drittverkehr und beschränkt sich häufig auf bestimmte Stoßzeiten; es erscheint daher sachgerechter, eine Berechnung mit exponentiell steigendem Anteil des öffentlichen Interesses von Anliegerstraße hin zu Durchgangsstraße vorzunehmen.

Als angemessene Gemeindeanteile für Kosten der ganzjährigen 14-tägigen Reinigung (sog. "Sommerreinigung") sind für Trittau anzusehen:

- für Anliegerstraßen ohne verstärkte Drittnutzung 15 % (= Mindestanteil)
- für Durchgangsstraßen 40 % (abgeleitet aus einem nach der Rechtsprechung im Straßenbaubeitragsrecht zulässigen gemeindlichen Anteil von 40 % für Gehwege und Rinnsteine an Durchgangsstraßen; die Interessenlage an der Sommerreinigung müsste in etwa vergleichbar sein; ein noch niedrigerer Wert könnte derzeit nicht rechtssicher vertreten werden)
- für Haupterschließungsstraßen und Anliegerstraßen mit erhöhtem Drittnutzeranteil wird statt des linearen Mittelwerts aus den beiden anderen Kategorien (27,5%) eine alternative Berechnung mit einem Wert von 25% vorgenommen, die ein exponentiell steigendes öffentliches Interesse zwischen den Kategorien abbildet und sachgerechter erscheint (siehe Schaubild).



Kurve des öffentlichen Interesses an der Reinigung: 15 % = Mindestanteil, eine weitere Kategorie wäre 100% (außerh. OD)

Im Urteil des OVG Schleswig vom 15.5.2017 wird gefordert, dass die gereinigten Flächen zueinander ins Verhältnis gesetzt werden müssen. In Trittau fallen allerdings nur Kosten pro Kehrmeter an, so dass abweichend das Verhältnis der Kehrmeter zueinander ins Verhältnis gesetzt wird.

3.3. Ausübung des Abwägungsermessens

In Trittau wird weiterhin ein einheitlicher Gemeindeanteil für die gesamte gebührenpflichtige öffentliche Einrichtung angestrebt. Dies ist ausdrücklich weiterhin zulässig. Auf dem Weg dahin sind alle Straßen einzeln zu betrachten und zu gewichten. Dies ist nur ein der neuesten Rechtsprechung geschuldeter Rechenweg, aus dem sich aber keine weiteren Folgen für eine einzelne Straße ableiten lassen.

Für viele der gereinigten Straßen ist ein höherer Allgemeinheitsanteil als mit bisher pauschal 15 % anzusetzen. Dies gilt zunächst für alle Durchgangsstraßen (40 %) und Haupterschließungsstraßen (25 %).

Weiterhin sind nach den Ausführungen des OVG Schleswig bei der Straßenreinigung Anliegerinteresse und Allgemeininteresse abweichend vom Straßenausbaubeitragsrecht zu definieren. Das Gericht stellt fest: „Das Allgemeininteresse wird ... begründet durch das Interesse der einrichtungsfremden Nutzer an gereinigten Straßen“⁹.

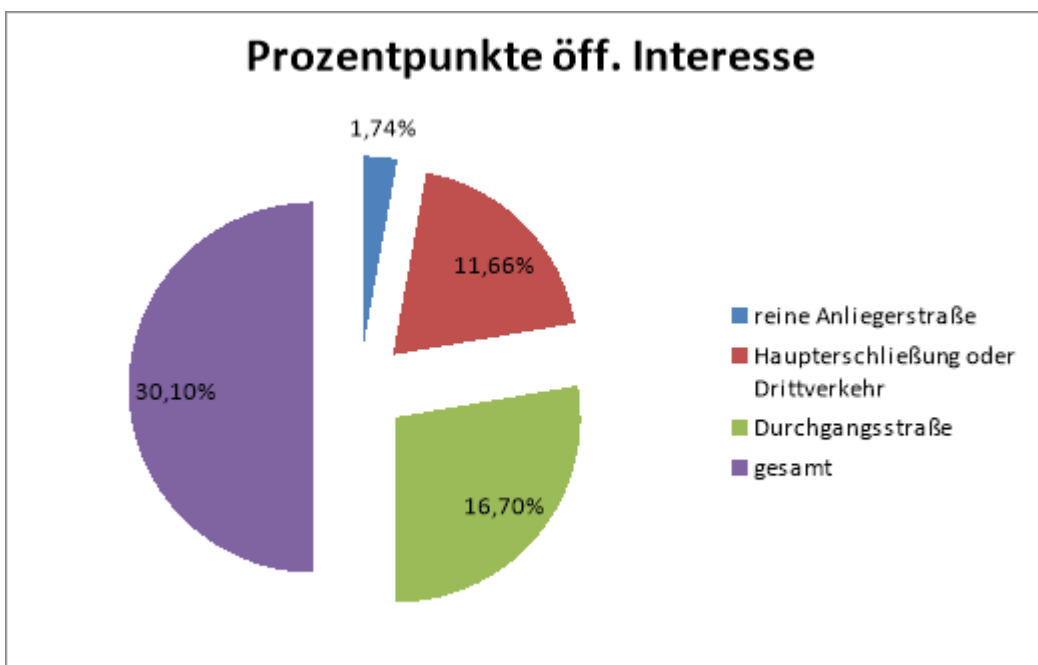
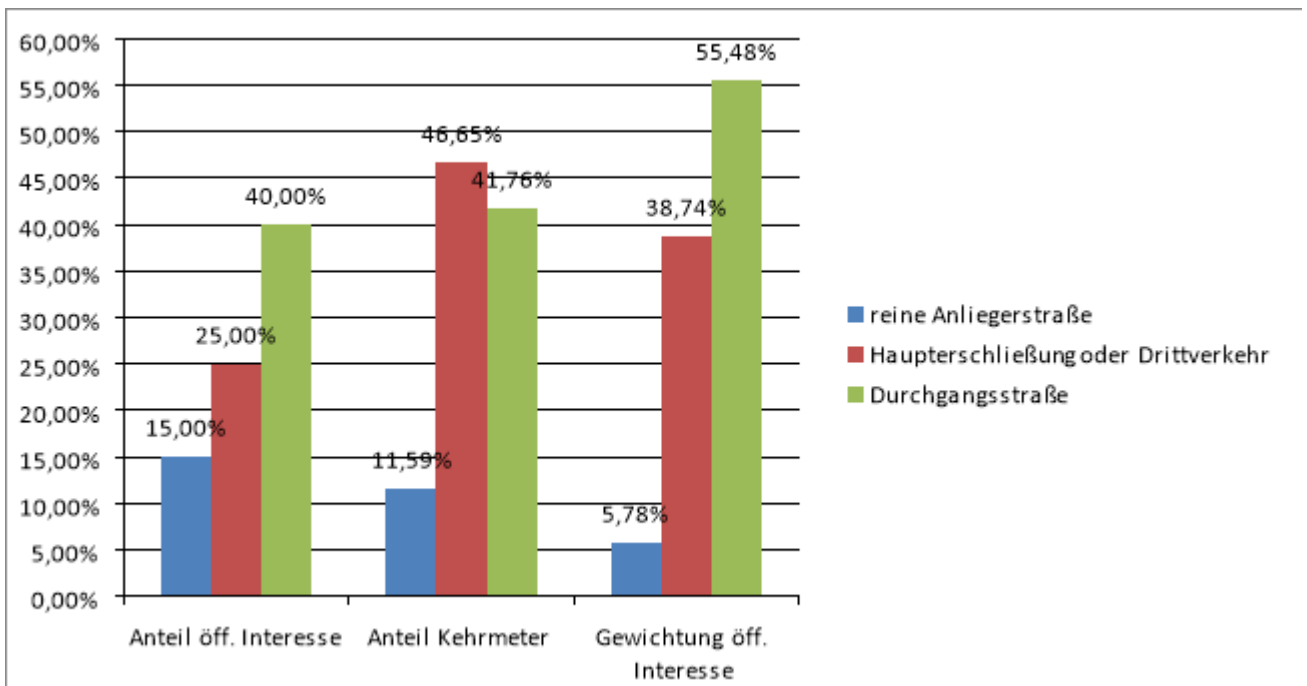
Diese Feststellung macht eine Prüfung erforderlich, für welche Anliegerstraßen ggf. ein für die Straßenreinigung zu berücksichtigendes höheres Drittinteresse von Nicht-Anliegern an der Reinigung bestehen könnte.

Folgende Straßen müssen danach bei der Straßenreinigung auf Grund erhöhten Drittinteresses der Straßennutzer an der Reinigung wie Haupterschließungsstraßen eingeordnet werden (abweichend zum Straßenbaubeitragsrecht, wo rechtlich das Interesse der Eigentümer an der Erreichbarkeit ihrer Grundstücke im Vordergrund steht und Kundenverkehr rechtlich dem Interesse der Eigentümer zugerechnet wird):

- Am Bahnhof (Endhaltestelle, Buskehre),
- Amtsweg (Besucherverkehr und Parkplatz Amts- und Gemeindeverwaltung)
- Bunsenstraße (Kundenverkehr Gewerbebetriebe)
- Carl-Zeiss-Str. (Kundenverkehr Gewerbebetriebe)
- Gartenstraße (Zufahrt Schulzentrum, Schulparkplatz)
- Hauskoppelberg (39-51 ungerade, 54-80 gerade) (wohl auch schon Haupterschließung)
- Heinrich-Hertz-Str. (Zufahrt Schulzentrum und Kita, Schulparkplatz)
- Im Raum (Zufahrt Schulzentrum, Schulparkplatz)
- Marktwiese (Kundenverkehr, Parkplatz)
- Nikolaus-Otto-Straße (Kundenverkehr Gewerbebetriebe)
- Rudolf-Diesel-Straße (Kundenverkehr Gewerbebetriebe)
- Zur Mühlau (nördl. Abschn.) (Kundenverkehr Gewerbe, Freibad, Markt, Schützenplatz)
- Zum Riden (Kundenverkehr und Zufahrt Parkplatz Penny-Markt)

Die straßengenaue Berechnung des gemittelten Anteils des öffentlichen Interesses ergibt sich aus der Anlage. Eine Berechnung mit 25 % für die mittlere Kategorie ergibt danach einen Durchschnittswert von 30,1 %. Dieser insgesamt immer noch sehr hohe Wert beruht darauf, dass viele reine Wohnstraßen nicht maschinell gereinigt werden, dagegen alle Durchgangsstraßen. Dadurch erhält das öffentliche Interesse an der maschinellen Reinigung im Durchschnitt der gebührenpflichtigen Kehrmeter ein entsprechend höheres Gewicht:

⁹ OVG Schleswig, Urteil 2 KN 1/16 vom 15.5.2017, Rz.90



Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde für die gereinigten gebührenpflichtigen Straßen weitere Reinigungsleistungen erbringt, ohne diese spitz abzurechnen (Leerung von Papierkörben an gereinigten Straßen, Reinigung von Straßeneinläufen an gereinigten Straßen; der zusätzliche Aufwand einer getrennten Erfassung und Verbuchung lohnt sich wirtschaftlich nicht, vgl. Winterdienst!), erscheint es angemessen und rechtlich vertretbar, im Gegenzug den mit 30,10 % rechnerisch ermittelten Gemeindeanteil an den nachgewiesenen Kosten der dem Grunde nach gebührenfähigen Reinigung auf glatte **30 %** abzurunden.

Der rechnerisch ermittelte zukünftige angemessene Gemeindeanteil von **30 %** wird bei Zustimmung der Gemeindevertretung zu den von der Verwaltung ausgearbeiteten Ermessenserwägungen in dieser Höhe in die Gebührenkalkulation übernommen. Es ist gebührenrechtlich zu beachten, dass die Gemeinde später bei einer Nachkalkulation an ihre Grundsatzentscheidung der Vorkalkulation gebunden ist. Bislang ist weder durch den Gesetzgeber noch durch die Gerichte ein rechtssicherer Weg vorgezeichnet, um in Trittau einen niedrigeren Anteil des öffentlichen Interesses festzulegen. Die bisherige Festlegung für abgeschlossene Vorjahre (pauschaler Gemeindeanteil von 15 %) bleibt unberührt.

Die nach den Vorgaben des OVG Schleswig ermittelte glatte Verdopplung des Gemeindeanteils erscheint für Trittau eigentlich überhöht. Eine gesetzliche Neuregelung wie

in Niedersachsen mit einem einheitlich festgelegten öffentlichen Anteil von 25% wäre auf jeden Fall zu begrüßen. Bei Folgekalkulationen wird genau zu betrachten sein, ob sich ggf. durch neue Positivrechtsprechung ein neuer Ansatz zu einem rechtssicheren öffentlichen Anteil um die 25 % eröffnen wird. Bis dahin mag es als „ausgleichende Gerechtigkeit“ angesehen werden, dass ein früher auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung ggf. zu niedrig angesetzter öffentlicher Anteil vorübergehend von einem zu hohen abgelöst wird.

Bei unveränderten Kosten und Leistungen müsste nun eigentlich die Gebührenhöhe sinken, da der öffentliche Anteil deutlich steigt. Allerdings steht dem die allgemeine Kostenentwicklung entgegen, siehe dazu im Einzelnen die Ausführungen in Nr. 4.

4. Gebührenkalkulation

4.1. Grundsätzliche Erwägungen

Neben den um den öffentlichen Anteil geminderten **Reinigungskosten** sind bei der Gebührenkalkulation die **Erhebungskosten** voll gebührenfähig. Nicht gebührenfähig sind etwaige Gebührenaufschläge durch Billigkeitserlass im Einzelfall, die Reinigung außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten auf klassifizierten Straßen oder außerhalb der Bebauung auf den übrigen Straßen sowie die Kosten der Reinigung der Schwarzdecke des Schützenplatzes. Diese Anteile wurden zusammen mit den Kehrmetern, die allein den Kreisverkehrsflächen zuzuordnen sind, bereits im Vorwege herausgerechnet und sind als weiterer öffentlicher Anteil zu 100% von der Gemeinde zu tragen, da eine Refinanzierungsmöglichkeit durch Gebühren nicht gegeben ist (es gibt keine gebührenpflichtigen Anlieger für diese Teileinrichtungen!).

Für den Winterdienst wird weiterhin aus Wirtschaftlichkeitserwägungen auf eine gesonderte Gebühr verzichtet.

Da Kalkulationszeitraum das Kalenderjahr ist, wird schon im laufenden Kalenderjahr 2019 mit dem höheren öffentlichen Anteil von 30% kalkuliert.

4.2. Gebührenergabekalkulation

Für die Gebührenergabekalkulation gelten die Grundsätze, die die Gemeinde für die Vorkalkulation zu Grunde gelegt hat.

Berücksichtigt wird jetzt die Ausweitung der Öffentlichen Einrichtung durch Verlängerung der Ortsdurchfahrten Hamburger Straße und Rausdorfer Straße. Zudem werden die Auswirkungen der Nichtreinigung von Straßen auf Grund von Straßenbaumaßnahmen berücksichtigt.

Bei der vorangegangenen Kalkulation wurde festgestellt, dass sich auf Grund gestiegener Verwaltungskosten höhere laufende Kosten sowie ein Defizitvortrag ergeben hatten. Durch Erhöhung ab 1.1.2017 von 0,67 €/Frontmeter und Jahr auf 1,02 €/Frontmeter und Jahr sollte Kostendeckung und Defizitausgleich erreicht werden. Die Nachkalkulation ergibt jetzt, dass diese Ziele fast punktgenau erreicht wurden; das vorgetragene Defizit war schon Mitte 2018 ausgeglichen, genau zu diesem Zeitpunkt begann aber bereits die erhebliche Steigerung der Deponiekosten (vgl. 4.4.). Es verbleibt zwar noch ein kleinerer Überschuss Stand Ende 2018, der aber bereits im laufenden Jahr 2019 durch die immense Erhöhung der Reinigungs- und Deponiekosten aufgezehrt wird (obwohl ebenfalls ab 2019 der höhere Gemeindeanteil von 30 % zu Grunde gelegt wird).

4.3. Gebührengabegleich, Gebührengabegleichrücklage

Eine in 4.2. ggf. festgestellte Überdeckung ist nach § 6 Absatz 2 KAG zwingend innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen. Dies ist im Haushalt der Gemeinde wie folgt abzubilden: In Höhe der festgestellten Gebührenüberdeckung ist im Haushalt eine **Gebührengabegleichrücklage** nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO nachzuweisen, die innerhalb von spätestens 3 Jahren gebührenmindernd aufgelöst wird.

Nach der anliegenden Kalkulation hätte theoretisch für das Haushaltsjahr 2018 eine entsprechende Gebührengabegleichrücklage gebildet werden müssen, die im Haushaltsjahr 2019 hätte aufgelöst werden müssen. Dies ist unterblieben, da diese Feststellung leider erst nach Abschluss der Jahresrechnung 2018 getroffen werden konnte. Für die Gebührenkalkulation ergeben sich hierdurch keine Auswirkungen, da ohnehin eine

entsprechende Anrechnung und Verrechnung erfolgt. Es bleibt aber die Schwierigkeit, in diesem Punkt bei der Straßenreinigungsgebühr Gebührenrecht und Haushaltsrecht in Einklang zu bringen; dies zeigt sich wohl erneut Ende 2019: Während nach der anliegenden Kalkulation für das Veranlagungsjahr 2019 ein kalkulatorisches Defizit ausgewiesen wird, wird sich im Haushalt 2019 nach Abzug des Gemeindeanteils von 30 % wohl ein Überschuss ergeben, der einer Gebührenausgleichsrücklage zugeführt werden müsste, da die Gutschrift für die Nichtreinigung Januar 2019¹⁰ im Regelfall erst im Haushaltsjahr 2020 haushaltswirksam wird.

4.4. Gebührenvorkalkulation

Die Gemeinde Trittau profitierte bislang bei den Reinigungskosten immer noch von einem überaus günstigen Ausschreibungsergebnis aus Ende 2010 ohne jegliche Preisgleitklausel (damals wurde die Leistung zusammen mit Ahrensburg, Ammersbek, Großhansdorf und Lütjensee neu ausgeschrieben). Seit Mitte 2018 haben sich dann die **Deponiekosten** von 20 €/Tonne auf 55 €/Tonne stark erhöht. Zudem hat die bisherige Reinigungsfirma zu Ende 2018 den Betrieb aufgegeben, so dass eine Neuausschreibung erforderlich wurde. Hierbei haben sich auf Grund von Umweltauflagen und höherer Wiederverwertungsquote der mineralischen und organischen Anteile des Kehrguts (neu: mindestens 40 bzw. 60 %) Deponiekosten von 64 €/Tonne als Ausschreibungsergebnis ergeben (entspricht einer Kostensteigerung zum ursprünglichen Preis um 320 %). Gleichfalls haben sich die Reinigungskosten selbst ebenfalls deutlich (um 81 % zum bisherigen Ergebnis) erhöht. Diese erhebliche Kostensteigerung wird im Saldo noch nicht einmal durch die Verdopplung des öffentlichen Anteils an den Reinigungskosten von 15% auf 30 % aufgefangen, sondern macht eine Gebührenerhöhung um rund 6% erforderlich. Die Vorkalkulation berücksichtigt den geänderten Kostenanteil der überhaupt gebührenpflichtigen Reinigung (siehe 1.3.), den höheren Gemeindeanteil an der gebührenfähigen Reinigung (siehe 3.3.) und den Gebührenausgleich (siehe 4.3.). Zudem steigen die Verwaltungskosten auf Grund der zusätzlich zu berücksichtigenden Anzahl der nachveranlagten Gebührenpflichtigen. Es wird im Ergebnis bereits berücksichtigt, dass der jetzige Gebührensatz im Jahr 2019 nicht mehr kostendeckend ist; das Defizit Ende 2019 wird kalkulatorisch in längstens den drei Folgejahren bis 2022 ausgeglichen. Der neue kostendeckende Gebührensatz ab 1.1.2020 beträgt 1,08 €/Frontmeter und beinhaltet kalkulatorisch für 2020/2021 einen Anteil für Defizitausgleich 2019 in Höhe von 0,01 €/Frontmeter.

Eventuelle Auswirkungen der redaktionellen Anpassungen der Regelungen zum Gebührenmaßstab in der Satzung auf die Kalkulation können dagegen noch nicht kalkulatorisch berücksichtigt werden, da nicht bekannt.

4.5. Zusammenfassung

Die Gemeinde Trittau hat 2016 die tatsächliche Reinigungsstrecke der 14-tägigen Reinigung neu festlegt. Hinzu kommen jetzt noch die Auswirkungen aus der Verlängerung der Ortsdurchfahrten durch das Land für die Kalkulation. Hierfür liegen jetzt Berechnungen und Ergebnisse für Kosten und Gebührenaufkommen vor, die aber schon wieder durch eine seit Mai 2018 eingetretene Kostenexplosion bei den Deponiekosten sowie ab 2019 nach Neuausschreibung auch bei den Reinigungskosten überlagert werden.

Gleichzeitig hat sich die Rechtsprechung zu Straßenreinigungsgebühren in Schleswig-Holstein nach Jahrzehnten der Ruhe gleich durch mehrere wegweisende Grundsatzurteile in 2017 und 2018 plötzlich grundlegend weiterentwickelt. Auch hierauf muss angemessen reagiert werden. Hervorzuheben ist dabei der Leitsatz: „Es genügt nicht, dass eine alle wesentlichen Aspekte berücksichtigende Verwaltungsunterlage zwar zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses existent war..., diese aber dem Satzungsgeber bei der Beschlussfassung nicht vorgelegen hat“¹¹

Bei der zukünftigen Rechtsprechung zur Straßenreinigung in Schleswig-Holstein ist genau zu

¹⁰ Im Januar 2019 wurde auf Grund der notwendigen Neuausschreibung – siehe 4.4. - nicht gereinigt. Für diesen Monat (01/2019) erhalten alle Gebührenpflichtigen mit dem nächsten Bescheid (also meist dem Jahresanfangsbescheid 2020) eine Gutschrift.

¹¹ OVG Schleswig, Urteil 2 KN 1/16 vom 15.5.2017, Rz.78 (daher ist der große Umfang dieser Vorlage leider **rechtlich zwingend erforderlich!**)

beobachten, ob ggf. noch ein rechtssicherer Korridor zwischen dem bisherigen Gemeindeanteil von 15 % als neuer Mindestanteil und dem für Trittau neu errechneten hohen neuen Anteil von **30 %** eröffnet wird. |

Beschlussvorschlag:

1. Dem Bau- und Umweltausschuss wird empfohlen, eine Änderung der Straßenreinigungssatzung mit wirksamer Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen auf die Anlieger zu beraten, soweit keine Reinigung durch die Gemeinde erfolgt, und die Satzungsänderung der Gemeindevertretung zum Beschluss zu empfehlen.
2. Die Ermessenserwägungen zur Anpassung des bestehenden Verteilungsmaßstabs der Straßenreinigungsgebührensatzung an die aktuelle Rechtsprechung werden gebilligt.
3. Die Ermessenserwägungen zur Ermittlung der Höhe des Allgemeininteresses an der Straßenreinigung werden gebilligt. Der Gemeindeanteil an der Straßenreinigung wird ab 2019 auf 30 % festgelegt.
4. Die anliegende Gebührenkalkulation wird zur Kenntnis genommen. Der Kalkulationszeitraum beträgt weiterhin ein Jahr.
5. Ab dem 1.1.2020 wird die jährliche Straßenreinigungsgebühr je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks auf 1,08 € erhöht.
6. Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den im Wege des Ermessens festzulegenden höheren Gemeindeanteil an den Kosten der Straßenreinigung (jetzt 30%, bisher 15%) ergibt sich dauerhaft ein höherer von der Gemeinde zu übernehmender Eigenanteil an den Kosten der Straßenreinigung.

Anlagen:

- Straßengenaue Neuberechnung des öffentlichen Anteils der Reinigungskosten
- Gebührenkalkulation
- Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Ermittlung eines angemessenen öffentlichen Anteils der Straßenreinigungskosten in Trittau

14-tägige ganzjährige "Sommerreinigung"			außerh.geschl.		Gemeindeant.
Straße	Kehrmeter	gebührenfähig	Bebauung od. OD	Art	an geb.fä. K.
1. Am Bahnhof	310 m	310 m	0 m	Drittverkehr	25,00%
2. Amselweg (ohne Stichstraßen)	172 m	172 m	0 m	Anliegerstr.	15,00%
3. Amtsweg	206 m	206 m	0 m	Drittverkehr	25,00%
4. Bahnhofstraße	1.730 m	1.730 m	0 m	Durchgangsstr.	40,00%
5. Berliner Straße	368 m	368 m	0 m	Anliegerstr.	15,00%
6. Billelal (1-3 ungerade, 2-52 gerade)	395 m	395 m	0 m	Haupterschließung	25,00%
7. Billredder	1.074 m	1.074 m	0 m	Haupterschließung	25,00%
8. Bunsenstraße	606 m	606 m	0 m	Drittverkehr	25,00%
9. Bürgermeister-Hergenhahn-Straße	1.884 m	688 m	1.142 m	Durchgangsstr.	40,00%
Kreisverkehrsanlage Bürgerm.-/Bürger-/Gro.str.			0 m	54 m	Verkehrslenkungsanlage
10. Bürgerstraße	1.332 m	255 m	1.077 m	Durchgangsstr.	40,00%
11. Carl-von Ossietzky-Straße 1-7 ungerade, 2-16 gerade	218 m	218 m	0 m	Anliegerstr.	15,00%
12. Carl-Zeiss-Straße	1.396 m	1.396 m	0 m	Drittverkehr	25,00%
13. Dahlemer Straße (5-9 ungerade, 6-10 gerade)	199 m	199 m	0 m	Anliegerstr.	15,00%
14. Fehrsweg	180 m	180 m	0 m	Anliegerstr.	15,00%
15. Gadebuscher Str.	1.514 m	178 m	1.336 m	Durchgangsstr.	40,00%
16. Gartenstraße	364 m	364 m	0 m	Drittverkehr	25,00%
17. Goethering	732 m	732 m	0 m	Anliegerstr.	15,00%
18. Großenseer Straße	1.824 m	444 m	1.380 m	Durchgangsstr.	40,00%
Kreisverkehrsanlage Gro.Str.neu				nn	Verkehrslenkungsanlage
19. Hamburger Straße ohne Kreisverkehr	1.968 m	1.914 m		Durchgangsstr.	40,00%
Kreisverkehrsanlage HH-Str.			0 m	54 m	Verkehrslenkungsanlage
20. Hauskoppelberg (39-51 ungerade, 54-80 gerade)	465 m	350 m	115 m	Haupterschließung	25,00%
21. Hegebyemoor 1-15 ungerade, 2-16 gerade	314 m	314 m	0 m	Anliegerstr.	15,00%
22. Helmut-Ahrens-Str.	286 m	286 m	0 m	Haupterschließung	25,00%
23. Heinrich-Hertz-Straße	312 m	312 m	0 m	Drittverkehr	25,00%
24. Herrenruhmweg (1-39 ungerade)	525 m	525 m	0 m	Haupterschließung	25,00%
25. Hinschkoppel	852 m	852 m	0 m	Haupterschließung	25,00%
26. Im Raum	634 m	634 m	0 m	Drittverkehr	25,00%
27. Kieler Straße	958 m	696 m	262 m	Durchgangsstr.	40,00%
28. Kirchenstraße	1.056 m	1.015 m		Durchgangsstr.	40,00%
Kreisverkehrsanlage Kirchen-/Poststr.			0 m	41 m	Verkehrslenkungsanlage
29. Lessingstraße 1-17 ungerade, 2-16 gerade	474 m	474 m	0 m	Anliegerstr.	15,00%
30. Lütjenseer Straße	1.372 m	1.372 m	0 m	Haupterschließung	25,00%
31. Markttwiete	300 m	300 m	0 m	Drittverkehr	25,00%
32. Meisenweg	176 m	176 m	0 m	Anliegerstr.	15,00%
33. Möllner Straße	644 m	324 m	320 m	Durchgangsstr.	40,00%
34. Mühlenweg	892 m	892 m	0 m	Durchgangsstr.	40,00%
35. Nikolaus-Otto-Straße	1.178 m	1.178 m	0 m	Drittverkehr	25,00%
36. Otto-Hahn-Straße	1.536 m	1.536 m	0 m	Drittverkehr	25,00%
37. Peter-Fechter-Str.	408 m	408 m	0 m	Haupterschließung	25,00%
38. Poststraße 3-43 ungerade, 2-32 gerade	899 m	899 m	0 m	Durchgangsstr.	40,00%
39. Rausdorfer Straße	3.356 m	3.326 m		Durchgangsstr.	40,00%
Kreisverkehrsanlage Rausdorfer Str.			0 m	30 m	Verkehrslenkungsanlage
40. Rudolf-Diesel-Straße	550 m	550 m	0 m	Drittverkehr	25,00%
41. Schillerstraße	448 m	448 m	0 m	Anliegerstr.	15,00%
42. Schulstraße	630 m	630 m	0 m	Haupterschließung	25,00%
43. Steglitzer Straße	312 m	312 m	0 m	Anliegerstr.	15,00%
44. Vorburgstraße	582 m	582 m	0 m	Durchgangsstr.	40,00%
45. Zum Schützenplatz	306 m	306 m	0 m	Drittverkehr	25,00%
46. Zum Riden	514 m	514 m	0 m	Drittverkehr	25,00%
47. Zur Mühlau nördlicher Abschnitt	356 m	356 m	0 m	Drittverkehr	25,00%
ohne Schützenplatz	985 m	0 m	985 m	Parkplatz	
Summe in Meter		37.792	30.996	6.796	öff. Anteil ø: 30,10%
Anliegerstraßen mit zu berücksichtigendem höheren Drittinteresse an der Straßenreinigung:					
• Am Bahnhof	(Endhaltestelle "Trittau, Bahnhof", Buskehre),				
• Amtsweg	(Besucherverkehr und Parkplatz Amts- und Gemeindeverwaltung)				
• Bunsenstraße	(Kundenverkehr Gewerbebetriebe)				
• Carl-Zeiss-Str.	(Kundenverkehr Gewerbebetriebe)				
• Gartenstraße	(Zufahrt Schulzentrum, Schulparkplatz)				
• Hauskoppelberg (39-51 / 54-80)	(wohl inzwischen Haupterschließung)				
• Heinrich-Hertz-Str.	(Zufahrt Schulzentrum, Kita, Schulparkplatz)				
• Im Raum	(Zufahrt Schulzentrum, Schulparkplatz)				
• Markttwiete	(Kundenverkehr, Parkplatz)				
• Nikolaus-Otto-Straße	(Kundenverkehr Gewerbebetriebe)				
• Rudolf-Diesel-Straße	(Kundenverkehr Gewerbebetriebe)				
• Zur Mühlau (nördl. Abschn.)	(Kundenverkehr Gewerbe, Freibad, Markt, Schützenplatz)				
• Zum Riden	(Kundenverkehr und Zufahrt Parkplatz Penny-Markt)				

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 26.09.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau vom 01.12.2005 wird wie folgt geändert:

A. § 2 erhält folgende Fassung

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Nr. 3 StrWG.
- (2) Für die Kosten der ganzjährigen Reinigung („Sommerreinigung“) wird der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an dieser Straßenreinigung entfällt, von der Gemeinde getragen. Der gemeindliche Anteil an den Kosten der Straßenreinigung beträgt ab 2019 30 %. Durch Gebühren werden die darüber hinausgehenden Straßenreinigungskosten sowie die vollen Kosten der Gebührenerhebung gedeckt.
- (3) Für die Kosten des Winterdienstes werden derzeit keine gesonderten Gebühren erhoben.

B. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) gilt:

- a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, wie sie sich aus der Messung des Verlaufs der Grenzlinie des anliegenden Grundstücks mit dem Straßengrundstück ergibt;
- b) bei einem Grundstück, das mit weniger als der Hälfte seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße nach Maßgabe von Buchstabe d),
- c) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße nach Maßgabe von Buchstabe d).
- d) Die längste Ausdehnung eines Grundstücks parallel zur jeweiligen zu reinigenden Straße ist im Wege einer Projektion zu ermitteln. Bezugsrichtung für eine parallele Projektion nach Buchstabe b) ist jeweils der gesamte Verlauf der Grenzlinie mit dem Straßengrundstück mit Ausnahme von kleineren Versprüngen abweichend zum übrigen Verlauf; in Fällen nach Buchstabe c) ist maßgebend der Verlauf der Grenzlinie der Straße in dem Bereich, von dem aus ein Hinterlieger Zugang zu der reinigungspflichtigen erschließenden Straße erhält. Hierbei bedeutet parallel, dass im mathematisch-geometrischen Sinn trapezartige Schrägprojektionen auf parallele Geraden vorzunehmen sind. Kommen danach mehrere zulässige Möglichkeiten der Parallelprojektion in Frage, ist davon nur die

Alternative mit der längsten ermittelten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu einer der richtungsgebenden Grenzlinien mit der Straße oder deren gerader Verlängerung maßgebend. Dies gilt entsprechend bei einem Grundstück nach Buchstabe c), das mehrfach von derselben gereinigten Straße aus erschlossen wird. Die danach stets geradlinig im Wege einer Projektion ermittelte längste Ausdehnung eines Grundstücks parallel zur Straße ist in Bezug zu setzen zur tatsächlichen Straßenfrontlänge der gereinigten Straße, die in ihrem Gesamtverlauf Richtungsänderungen aufweisen kann. Die Ermittlung der tatsächlichen Straßenfrontlänge erfolgt entsprechend Buchstabe a) als Messung des Verlaufs der Grenzlinie des Straßengrundstücks der jeweiligen zu reinigenden Straße. Als tatsächliche Bezugsgröße gilt die Hälfte der auf diese Weise ermittelten tatsächlichen Straßenfrontlänge. Als fiktive Straßenfrontlänge nach Buchstaben b) und c) gilt die Hälfte der durch Projektion ermittelten längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, längstens aber die ermittelte tatsächliche Bezugsgröße.

C. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung

(4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks **1,08** Euro.

Artikel 2

Artikel 1 Buchstabe A. tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Artikel 1 Buchstabe B. tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Für den Zeitraum des rückwirkenden Inkrafttretens dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den Regelungen der bisherigen Satzung. Soweit Abgabepflichtige bereits nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung für das Jahr 2019 herangezogen wurden, bleibt diese Festlegung bis längstens 31.12.2019 unberührt. In Fällen, in denen durch Änderungen des Grundstücks oder der Abgabepflichtigen eine Neuberechnung oder Neubescheidung erforderlich wird, sind ab dem ersten des Monats, der auf die Veröffentlichung dieser Satzung folgt, nur noch die Bestimmungen dieser Satzung zu Grunde zu legen.

Artikel 1 Buchstabe C. tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den . .2019

(Oliver Mesch)
Bürgermeister

Straßenreinigung Trittau - Gebührenkalkulation

Sommerreinigung

	2014 JR	2015 JR	2016 HH	2017 HH	2018 HH	2019 HH	2020	2021	2022
Einnahmen	nachr. ^{1) 2)}	Nachkalk.	Nachkalk.	Nachkalk.	Nachkalk.	Vorauskalk.	Vorauskalk.	Vorauskalk.	Vorauskalk.
bish. Gebühr Veranl. Jahr²⁾	17.652,49	18.384,48	18.677,35	29.368,13	28.929,69	29.534,25	33.530,76	33.530,76	33.530,76
zzgl. Nachveranl. ²⁾	0,00	175,76	1.116,61	2.130,78	2.130,78	1.953,22			
abzgl. Gutsche. Nichtreinigung ³⁾					-213,95	-3.103,02	(idR haushaltswirksam im Folgej. ^{3a)})		
anzurechnende Einnahme	17.652,49	18.560,24	19.793,96	31.498,91	30.846,52	28.384,45	33.530,76	33.530,76	33.530,76
Kosten									
Straßenkehrkosten Reinigungsjahr	13.406,90	16.112,20	13.852,02	14.031,41	14.031,41	24.057,00	26.244,00	26.244,00	26.244,00
abzgl. nicht umlagefähige Reinigung ⁴⁾		-3.736,60							
abzgl. Ko.ant. nicht geb.pfl. Kehrmeter ⁶⁾	-3.082,98	-2.697,09	-2.722,16	-2.714,43	-2.714,43	-4.653,91	-5.077,00	-5.077,00	-5.077,00
abzgl. Ko.ant. Straßensperrungen ³⁾	-442,57	-222,16	-302,28	-66,18	-310,54	-462,62	0,00	0,00	0,00
Deponiekosten Reinigungsjahr	1.927,80	2.344,30	2.225,30	2.249,10	4.983,15	7.768,32	8.682,24	8.377,60	8.529,92
abzgl. ant. nicht gebührenpfl. Deponieko. ⁶⁾	-506,94	-552,99	-485,87	-445,70	-1.074,30	-1.652,20	-1.679,61	-1.620,68	-1.650,14
1/2 Verwaltungskostenanteil Reinigung	5.814,68	5.814,68	7.433,70	7.538,40	7.566,32	7.717,65	7.872,00	8.029,44	8.190,03
Summe Reinigungsaufwand Ausgaben	17.116,89	17.062,34	20.000,71	20.592,60	22.481,61	32.774,24	36.041,63	35.953,36	36.236,81
Gemeindeanteil	15,00%	15,00%	15,00%	15,00%	15,00%	30,00%	30,00%	30,00%	30,00%
Reinigungsaufw. ohne Gemeindeant.	14.549,36	14.502,99	17.000,61	17.503,71	19.109,37	22.941,97	25.229,14	25.167,35	25.365,77
Verwaltungskostenanteil gesamt	11.629,36	11.629,36	14.867,40	15.076,80	15.132,64	15.435,29	15.744,00	16.058,88	16.380,06
1/2 Verwaltungskostenanteil Erhebung	5.814,68	5.814,68	7.433,70	7.538,40	7.566,32	7.717,65	7.872,00	8.029,44	8.190,03
gebührenfähige Gesamtausgaben	20.364,04	20.317,67	24.434,31	25.042,11	26.675,69	30.659,61	33.101,14	33.196,79	33.555,79
Saldo	-2.711,54	-1.757,43	-4.640,35	6.456,80	4.170,83	-2.275,17	429,62	333,97	-25,03
Kontrolle: Altsaldo vorangg. Kalk.2016 ¹⁾	-2.799,52	-2.434,16							
Gebührenrechtl. Saldo vortrag neu	-2.711,54	-4.468,97	-9.109,32	-2.652,52	1.518,31	-756,86	-327,24	6,73	-18,30
Ausgl. bis Ende 2018 vor Verfall¹⁾	-2.711,54	0,00	0,00	2.711,54	0,00	0,00	Verfall		
Ausgl. bis Ende 2019 vor Verfall		-1.757,43	0,00	1.757,43	0,00	0,00	0,00	Verfall	
Ausgl. bis Ende 2020 vor Verfall			-4.640,35	1.987,83	2.652,52	0,00	0,00	0,00	
Deckungsgrad lfd. Jahr (ab 2019 Prognose)	84,83%	91,37%	77,16%	126,43%	116,66%	91,47%	101,40%	101,01%	99,92%
kostendeckender Gebührensatz	0,77 €	0,73 €	0,83 €	0,81 €	0,88 €	1,09 €	1,07 €	1,07 €	1,08 €
satzungsgemäßer Gebührensatz	0,67 €	0,67 €	0,67 €	1,02 €	1,02 €	1,02 €	1,08 €	1,08 €	1,08 €
davon für Saldoausgleich Vorj.				0,21 €	0,14 €	-0,07 €	0,01 €	0,01 €	0,00 €
Ø Berechnungseinheiten/J. (= geb.pflichtige Frontmeter mit Hinterliegern), mit Berücksichtigung Nachveranl. u. Straßensperre ²⁾³⁾	26.347,01	27.701,85	29.543,22	30.881,28	30.241,69	30.240,82	31.047,00	31.047,00	31.047,00
Abzug jahresanteilige Kehrmeter wegen Nichtreinigung ³⁾	-1.192	-649,8333	-814,1667	-178,25	-836,4167	-726,75			
Kehrmeter insg. ⁵⁾	36110	36199,5	37308,83	37792	37792	37792	37792	37792	37792
nach Satzung davon gebührenpfl. ⁶⁾	27806,33	28310,33	29977	30481	30481	30481	30481	30481	30481
Anteil der geb.pfl. Kehrmeter	77,00%	78,21%	80,35%	80,65%	80,65%	80,65%	80,65%	80,65%	80,65%
korrig. Wert n. Abzug Nichtreinigg ³⁾	73,70%	76,41%	78,17%	80,18%	78,44%	78,73%	80,65%	80,65%	80,65%
Kehrgut in Tonnen (Reinigungsjahr)	81,00	98,50	93,50	94,50	114,00	102,00	114,00	110,00	112,00
Preis netto/Tonne	20,00	20,00	20,00	20,00	20 bzw 55	64,00	64,00	64,00	64,00
Preis brutto gesamt	1.927,80	2.344,30	2.225,30	2.249,10	4.983,15	7.768,32	8.682,24	8.377,60	8.529,92

*1) Die Unterdeckung 2014 hätte 2015 festgestellt und spätestens in den darauffolgenden drei Jahren 2016-2018 ausgeglichen werden müssen. Würde jetzt festgestellt, dass sich durch Ausweitung der öffentlichen Einrichtung ihr Defizit rückwirkend für 2014 erhöht hat, dürfte eine solche rückwirkend festgestellte Defiziterhöhung nicht mehr zusätzlich kalkulatorisch berücksichtigt werden (Ausgleich nur innerhalb der Dreijahresfrist des § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG zulässig). Die Nachkalkulation ergibt jetzt aber ein geringeres zu berücksichtigendes Defizit.

*2) Wegen Ausweitung der OD Hamburger Straße zum 1.3.2014 wurde 2018 eine Nacherhebung für Vorjahre vorgenommen. Die nacherhobenen Beträge für Hamburger Str. sind bereits in der Auswertung der Veranlagungsjahre ab 2014 enthalten. Die Ergebnisse der Veranlagungsjahre weichen von den Solleinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres ab um Nachveranlagungen und Gutscheine für Vorjahre. Für die Ausweitung der OD Rausdorfer Str. zum 1.11.2015 wird noch in 2019 eine Nacherhebung für Vorjahre vorgenommen, gleichfalls für die Straße Zum Riden ab 11/2016, vgl. *5). Diese Nacherhebungen werden gesondert ausgewiesen, siehe Folgezeile "Nachveranlagungen".

*3) Auf Grund von längerfristigen Straßensperren wegen Fahrbahnerneuerungsarbeiten fand in etlichen Straßen zeitweilig keine Reinigung statt. Bei der Veranlagung erfolgt eine Gutschrift, sobald die Gesamtdauer der Nichtreinigung bekannt ist, z.T. erst in Folgejahren, z.B. Mühlenweg mit Amselweg, Fehrsweg und Meisenweg von 10/15 bis 5/16, Kieler Str. von 10/17 bis 10/18; die bereits abgerechneten Gutschriften Nichtreinigung sind bei der Gebühr Veranl.jahr berücksichtigt. Für die absehbaren noch nicht abgerechneten Gutschriften für die aktuelle Nichtreinigung auf Grund von Straßensperren (Großenseer Str. und Herrenruhmweg) wird jeweils eine Gesamtsperre von rd. 12 Monaten kalkulatorisch berücksichtigt. Die Reinigungsfirma hat trotzdem voll abgerechnet, da durch Umleitungen zusätzliche Wege zu fahren waren. Hierfür werden die anteiligen Kosten als nicht gebührenfähig herausgerechnet (nur anteilige Kehrmeter; bei den Deponiekosten vermindert sich lediglich der Prozentsatz, siehe "korrig. Wert n. Abzug Nichtreinigung"; die Umrechnung auf abgerechnete Frontmeter erfolgt jahresanteilig im Veranlagungsjahr der Gutschrift, z.B. 3 Monate 2018 ab Oktober = 25%), aber eben nicht im Haushaltsjahr der Gutschrift. Zusätzlich wird jetzt noch Anfang 2020 für alle Gebührenpflichtigen eine Gutschrift für den Monat Januar 2019 erfolgen, da in diesem Monat wegen Betriebsaufgabe der bisherigen Reinigungsfirma und Neuausschreibung keine Reinigung erfolgte. Auch diese Gutschrift wird kalkulatorisch 2019 zugerechnet. Hier sind allerdings keine Reinigungskosten angefallen, daher hier: Berücksichtigung geringerer Reinigungskosten statt Pauschalabzug.

*3a) Da die Gutschrift für die Nichtreinigung im Januar 2019 (außer in Fällen der Nachveranlagung) erst im Januar 2020 mit dem Jahresbescheid erfolgen wird (also im HHJ 2020), wird das Ergebnis der KRE Straßenreinigung ("Sommerreinigung") für das Haushaltsjahr 2019 im Haushalt voraussichtlich ein *Positivsaldo* ausweisen, das gemäß § 19 (4) Satz 2 Nr. 3 GemHVO kameral in einer **Gebührenaussgleichsrücklage** anzusammeln ist - obwohl gleichzeitig das Kalkulationsergebnis des Reinigungs-/Veranlagungsjahres 2019 ein voraussichtliches *Defizit* ausweist .

*4) (zu "nicht umlagefähige Reinigg."): Kosten für Sonderreinigungen aller Straßen 2015 wurden herausgerechnet (außerordentlicher Aufwand).

*5) 11/2015 wurden neue Straßen in die Satzung aufgenommen, aber z.T. erst 2016 veranlagt. Hierbei wurde festgestellt, dass die maschinelle Straßenreinigung im Straßenzug Zum Riden/Hauskoppelberg entgegen der Satzung durch verspätete Übernahme und Widmung sowie ein Kommunikationsproblem mit der Reinigungsfirma ab August 2016 durchgeführt wird, davon die Straße "Zum Riden" selbst sogar erst ab November 2016. Die Nachveranlagung ab 11/16 für "Zum Riden" erfolgt erst in 2019 und wird bei den Einnahmen als Korrekturbetrag bei der Kalkulation berücksichtigt. Im Januar 2019 wurde komplett nicht gereinigt, Berücksichtigung erfolgt über die Kosten, nicht über Reduzierung der ausgewiesenen durchschnittlichen jährlichen Kehrmeter.

*6) Nicht gebührenfähig/-pflichtig ist die Reinigung von Straßenteilen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten sowie von Straßen, Plätzen (Schwarzdecke Schützenplatz) und Kreisverkehren ohne anliegende Grundstücke; der Abzug erfolgt anteilig nach anteiligen Kehrmeter.